

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des
Marktes Bad Steben [81.20]
vom 01. Juli 2015**

Der Markt Bad Steben erläßt auf Grund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Bad Steben erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:
- a) Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst
 - b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmen.
 - d) Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Bad Steben erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
- a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
 - b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten einschließlich eventueller Entsorgung berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.


§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Bad Steben vom 26. Oktober 1998, zuletzt geändert am 01. Oktober 2012, außer Kraft.

Bad Steben, den 15. Juni 2015

Markt Bad Steben


Bert Horn
Erster Bürgermeister

